

Änderung
Bebauungsplan 10 A – Hartenkerl –

Begründung

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Werne hat am 03.02.2000 die Änderung des Bebauungsplanes 10 A -Hartenkerl - gemäß § 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan wird begrenzt,

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Kurt-Schumacher-Straße (L507), durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Hartenkerl“, der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Beethovenstraße und der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Kurt-Schumacher-Platzes
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Kamener-Straße
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Freiherr-vom-Stein-Straße
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Am Hagen“, durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Beethovenstraße und durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Mozartstraße

Geologische Übersicht

Im Bereich des Bebauungsplanes steht nach der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 10000, Blatt C 4310-Münster-„Fein- bis Mittelsand mit Schluff, grauweiß, Grobsand mit Kies, hellgrau“, an.

Bauleitplanung

Die Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Auf eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, da im Rahmen der Straßenplanung für den Bereich Hartenkerl der vorliegende Entwurf mit den Anliegern und betroffenen Versorgungsträgern abgestimmt und zwischenzeitlich weitgehend realisiert wurde. Zudem soll das Planungsrecht für einzelne bauliche Maßnahmen, für die bei der Bauausführung z. B. eine Befreiung von den Festsetzungen erforderlich war, angepasst werden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

Bei der Straße Hartenkerl wird eine Erweiterung des Plangebietes bzw. Verschiebung der Planbereichsgrenze in östliche Richtung notwendig.

Dadurch erweitert sich der Straßenquerschnitt auf die erforderliche Breite von ca. 7,0 m.

Bei der Beethovenstraße ist im Bereich des Kurt-Schumacher-Platzes sowie des Flurstücks 283, Flur 34, eine Reduzierung des Plangebiets in südöstliche Richtung entsprechend dem Straßenausbau der Beethovenstraße vorgesehen.

Auf der nördlichen Seite der Freiherr-vom-Stein-Straße verringert sich die Straßenverkehrsfläche in einem östlichen Teilbereich analog dem bestehenden Straßenquerschnitt. Die Schumannstraße wird im Bereich der Flurstücke 463 und 464, Flur 34, in westliche Richtung um etwa 1,0 m verbreitert.

Die Einmündungen der Mozart- sowie der Beethovenstraße in die Kurt-Schumacher-Straße werden als Bereiche für Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Gleichzeitig wird der Einmündungsbereich der Mozartstraße in die Kurt-Schumacher- Str. geringfügig aufgeweitet.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Planänderung zahlreiche Baumstandorte in den verschiedenen Straßenflächen sowie dem Kurt-Schumacher- Platz planungsrechtlich festgeschrieben und gesichert. Sichtwinkel im Bereich der Straßeneinmündungen „Am Hagen/Beethovenstraße, Mozartstraße/Beethovenstraße sowie Beethovenstraße/Kurt-Schumacher-Straße werden, da die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, aufgehoben.

Die weiteren Änderungen beinhalten hauptsächlich eine punktuelle Veränderung von Baugrenzen, Änderungen hinsichtlich der Bauweise sowie Anpassung von Dachneigungen und Aufhebung nicht mehr notwendiger Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte. Bei den textlichen Festsetzungen werden u. a. die Festsetzungen zur Unzulässigkeit von Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. Unzulässigkeit von Dachgauben und Dacheinschnitten aufgehoben.

Verkehr

Das Gebiet wird über die Straße „Kurt-Schumacher-Platz" und die Beethovenstraße erschlossen. Die weiteren Wohnstraßen wie Straße „Hartenkerl", Josef-Haydn-Straße, Mozartstraße, Händelweg und Schumannstraße sind abgebundene Wohnstraßen, die von der Beethovenstraße her erschlossen werden.

Entlang der Kurt-Schumacher-Straße und Kamener Straße verläuft die Schnellbuslinie S 80 mit Zustiegmöglichkeit „Am Solebad".

Wasserschutz

Da das Gebiet überwiegend bebaut ist, wurde auf eine Untersuchung zur dezentralen Regenwasserversickerung, bis auf die Grundstücke 459 und 460, Flur 34, Gemarkung Werne-Stadt, verzichtet. Eine Versickerung ist lt. Bodengutachten auf diesen Grundstücken nicht möglich.

Die Entwässerung wird, wie im Zentralentwässerungsplan vorgesehen, durchgeführt. Das Plangebiet ist im Zentralentwässerungsplan unter den Gebietsnummern 702, 716, 717, 718, 720, 1192, 1198, 1199, 1203, 1204, 1206, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212 und 1213 aufgeführt.

Der Zentralentwässerungsplan wurde am 12.10.1971 unter dem Aktenzeichen 64.2 - 51.05.4 Nr. 719 und die Regenwasserentlastung am 11.01.1988 vom

Regierungspräsidenten Arnsberg unter dem Aktenzeichen 54.2.7.97/8040 genehmigt.

Altlasten

Der Stadt Werne sind keine Altlastenverdachtsflächen in dem Baugebiet bekannt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Da im Baugebiet keine zusätzlichen Versiegelungen etc. vorgenommen werden, wurde auf eine Untersuchung im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzichtet.

Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen gemäß Baugesetzbuch fallen nicht an, da die Flächen bereits geordnet sind.

Kosten

Im Finanzplan und Investitionsprogramm 1999-2003 sind Investitionsmittel vorgesehen.

Schäfer

Bearbeitet: Voß
- Stadtentwicklung/Stadtplanung -